

Satzung über die Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Rabenstein / Fläming

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) in Verbindung mit §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 27]) sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) m.W.v. 08.09.2015 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenstein / Fläming in Ihrer Sitzung am 08.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentliche Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Rabenstein / Fläming.
- (2) Zur Straße im Sinne dieser Satzung gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, sein Zubehör und die Nebenanlagen (vgl. § 2 Abs. 2 BbgStrG und § 1 Abs. 4 FStrG).
- (3) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Veranstaltungen, welche die Gemeinde oder ihre Ortsteile selbst durchführen (z.B. Kulturveranstaltungen, Märkte, Dorffeste).

§ 2 Straßengebrauch

- (1) Der Gebrauch öffentlicher Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch).
- (2) Eigentümer und Besitzer von an einer öffentlichen Straße gelegenen Grundstücke dürfen innerhalb der geschlossenen Ortslage die an die Grundstücke angrenzenden Straßenteile über den Gemeingebrauch hinaus auch benutzen, soweit diese Benutzung zur Nutzung des Grundstücks erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt und nicht in den Straßenkörper eingreift (Anliegergebrauch).
- (3) Nichtanlieger dürfen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung nur im Rahmen dieser Satzung nach Genehmigung nutzen.
- (4) Bäume und Regenentwässerungsanlagen (z.B. Mulden) dürfen für Sondernutzungen wie z.B. das Anbringen und Aufstellen von Plakaten nicht genutzt werden.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis als Sondernutzung bedürfen:

- a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Notausgänge, Vordächer, Kellerlichtschächte, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen,
 - b) Sonnenschutzdächer und Markisen im Bereich von Gehwegen oberhalb einer Höhe von 2,50 m, wobei ein Abstand von 0,75 m zum Fahrbahnrand einzuhalten ist,
 - c) Werbeanlagen über Gehwegen an der Stätte der Leistung für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (z.B. Ausverkäufe) sowie Anlagen für Weihnachtsbeleuchtung oberhalb einer Höhe von 2,50 m, die nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen,
 - d) das vorübergehende Lagern von Brenn- und Baustoffen auf den Gehwegen am Liefertag, sofern für den Fußgänger ein Durchgang von mindestens 1,50 m Breite erhalten bleibt,
 - e) das Abstellen von Mülltonnen und Behältnissen für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung sowie für gewerbliche Abfallentsorgung (Altkleider- und Schrottsammlung), das Lagern der gelben Säcke und der Sperrmüllgüter auf den Gehwegen oder dem Straßenbegleitgrün an dem für die Entsorgung festgesetzten Abfuhrtag und dessen Vortag sowie das Aufstellen von Abfallbehältern durch die Gemeinde oder in ihrem Auftrag,
 - f) Anlagen für Zwecke der öffentlichen Versorgung und Verkehrsbedienung, insbesondere Leitungs- und Beleuchtungsmasten, Schaltkästen, Wartehallen und ähnliche Einrichtungen.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind jedoch dann nicht zulässig oder werden unzulässig, wenn die Sondernutzung die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs einschränkt oder gefährdet oder wenn Beschädigungen der Straße zu befürchten sind.
- (3) Arbeiten, die durch den Träger der Straßenbaulast veranlasst werden, unterliegen nicht dieser Satzung.

§ 4 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt wird, bedarf die Nutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Die Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (3) Zur erlaubnisbedürftigen Sondernutzung zählen insbesondere:
- a) das Errichten von Bauzäunen und Baugerüsten, das Lagern von Baumaterial, Bauschutt, Bodenaushub sowie das Abstellen von Baufahrzeugen, (Baustelleneinrichtung), sofern diese Arbeiten nicht § 3 Abs. 3 zuzuordnen sind,
 - b) das Aufstellen von Containern,
 - c) die Herstellung von Baustellenzufahrten,
 - d) Überbauungen, Abschachtungen, Verlegungen von Leitungen, sofern diese nicht der öffentlichen Ver- und Entsorgung dienen,
 - e) das Anbringen von Plakaten, Flugblättern, Werbeschildern oder -zetteln sowie das Aufstellen von Reklametafeln,
 - f) das Aufstellen von Fahrradständern, Säulen, Schildern, Masten, Fahnenstangen, wenn diese mit Werbung versehen sind, das Spannen von Transparenten, das

Abstellen von Kraftfahrzeugen zum Zwecke der Werbung und das dauerhafte Abstellen von Anhängern mit oder ohne Werbung,

- g) das Errichten von privatwirtschaftlichen Werbe- und Informationsständen,
 - h) das Aufstellen von Buden, Häuschen, Kiosken, Verkaufswagen, Warenautomaten und sonstigen Ständen, Toiletten, Käfigen, Schaukästen, Warenauslagen, Displays und Postablagekästen,
 - i) das Aufstellen von Tischen und Stühlen zu gewerblichen Zwecken
 - j) Straßenhandel, Straßengewerbe, Schaustellungen (Markttage), kulturelle Veranstaltungen,
 - k) das Lagern von Heizmaterial über den in § 3 Abs. 1 d genannten Zeitraum hinaus sowie das Abstellen von Mülltonnen, Sperrmüll, der gelben Säcke sowie Schrott über den in § 3 Abs. 1 a genannten Zeitraum hinaus,
 - l) das Aufstellen und der Gebrauch von sonstigen Vorrichtungen.
- (4) Das Anbringen von Plakaten oder Tafeln an den Straßenlaternen ist nur an gekennzeichneten Straßenleuchten in den Ortsdurchfahrten erlaubt. Die Straßenlaternen sind mit Abdeckband in den Farben schwarz-organe-schwarz (tagesleuchtend) gekennzeichnet. In Nebenstraßen ist das Anbringen von Plakaten nicht gestattet an Straßenlaternen.

§ 5 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf schriftlichen Antrag erteilt.
- (2) Erlaubnisankträge sind mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung im Amt Niemeck zu stellen. Der Antrag ist in geeigneter Weise zu erläutern (Text, Zeichnung). Art, Umfang und beabsichtigte Dauer sind anzugeben. Bei Plakaten, Werbeschildern oder -zetteln, Flugblättern und Reklametafeln ist ein Muster abzugeben.
- (3) Ist bei der Sondernutzung mit einer Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder mit der Beschädigung der Straße, des Weges oder Platzes zu rechnen, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie dem Schutz der Straßen, Wege oder Plätze Rechnung getragen wird.
- (4) Der Antrag auf eine verkehrsrechtliche Erlaubnis kann im Amt Niemeck eingereicht werden. Er wird dann an die zuständige Stelle weitergeleitet.

§ 6 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer erteilt. Als Erlaubnisnehmer gilt unabhängig von der Person des Antragstellers derjenige, der die Sondernutzung letztlich veranlasst hat und dem die Ausübung wirtschaftlich zuzurechnen ist.
- (2) Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Es können auch nachträglich Beschränkungen festgelegt werden, wenn diese für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, zum Schutze der Straßen oder aus anderen Gründen erforderlich sind.
- (3) Eine erteilte Erlaubnis kann insbesondere widerrufen werden, wenn
 - a) dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, zum Schutze der Straßen oder aus anderen Gründen erforderlich ist oder
 - b) der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt oder
 - c) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt.

- (4) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten Verlangen.
- (5) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die durch die Sondernutzungserlaubnis gestattete Errichtung und Unterhaltung von Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen. Bei Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis sowie bei Einziehung der Straße hat der Erlaubnisnehmer innerhalb einer angemessenen Frist die Anlage zu entfernen und die benutzten Straßenteile in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (6) Mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis durch das Amt Niemegk werden andere nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen, insbesondere verkehrsrechtlicher Art nicht ersetzt (vgl. § 45 Abs. 6, § 46 Abs. 7 Nr. 8 StVO).

§ 7 Haftung

- (1) Die Verkehrssicherungspflicht liegt beim Erlaubnisnehmer.
- (2) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die von Benutzern eingebrachten Sachen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung der von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet dafür, dass die von ihm ausgeübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden können.
- (4) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung aller Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung besteht. Auf Verlangen sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

§ 8 Gebührensätze und Kosten

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Gebührensätze sind in der als Anlage zu dieser Satzung gehörenden Gebührentabelle festgelegt. Die Bemessung richtet sich nach der beanspruchten öffentlichen Verkehrsfläche. Jeder angefangene Quadratmeter zählt als voller Quadratmeter. Sondernutzungen, die sich ganz oder teilweise im Luftraum befinden, werden auf die Verkehrsfläche projiziert und danach berechnet.
- (3) Die Gebühr wird für die Dauer der Inanspruchnahme erhoben.
- (4) Eine Sondernutzung ist auch dann gebührenpflichtig, wenn sie einer Erlaubnis nach besonderen Bestimmungen des Straßenrechts bedarf.

- (5) Das Recht der Gemeinde, Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach § 9 dieser Satzung bestehende Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

§ 9 Gebührenbefreiung

- (1) Von der Gebühr befreit sind:
- a) die Bundesrepublik Deutschland und die bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die Länder und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Städte, Gemeinden, Kreise und Ämter sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, sofern die Leistung nicht deren wirtschaftliche Unternehmen betrifft und Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Es tritt keine Befreiung ein, wenn die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen ist.
 - b) politische Parteien und Wählergruppen im Sinne der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg zur Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen, Abstimmungen und Bürgerentscheiden im Land Brandenburg und
 - c) Eigentümer von Verkehrsflächen, die diese für eigene Sondernutzungen in Anspruch nehmen.
- (2) Die Befreiung von Gebühren kann ganz oder teilweise gewährt werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt. Die Gebührenbefreiung muss beantragt werden.
- (3) Gebühren werden ganz oder teilweise nicht erhoben für:
- a) Sondernutzungen, die allgemein förderungswürdigen Zwecken dienen,
 - b) Sondernutzungen durch Werbung für kulturelle Veranstaltungen zur Förderung des kulturellen Lebens und für Veranstaltungen zur Heimatpflege,
 - c) Sondernutzung durch Werbung zum Standortmarketing der Region,
 - d) Fahrradstände,
 - e) Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen an der Stätte der Leistung sowie Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden.
- (4) Eine Gebührenbefreiung nach Abs. 1 schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 4 dieser Satzung nicht aus.

§ 10 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist:
- a) der Antragsteller / Erlaubnisnehmer
 - b) derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder ausüben lässt bzw. dessen Rechtsnachfolger,
 - c) unabhängig von der Person des Antragstellers / Erlaubnisnehmers derjenige, der die Sondernutzung veranlasst und dem die Ausübung der Sondernutzung wirtschaftlich zuzurechnen ist.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis. Bei einer unerlaubten Sondernutzung entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Nutzung. Ist der Beginn der

Nutzung nicht nachweisbar, entsteht die Gebührenpflicht mit der Feststellung durch die Behörde.

- (2) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.
- (3) Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 12 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine genehmigte Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben und jeweils mit einer ordentlichen Abmeldung gekündigt, erfolgt eine Rückerstattung bzw. anteilige Rückerstattung der im Voraus entrichteten Sondernutzungsgebühren. Zuviel entrichtete Gebühren werden jedoch nur erstattet, wenn der zu erstattende Betrag 5,00 € übersteigt.
- (2) Die entrichteten Gebühren werden anteilig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die nicht vom Erlaubnisnehmer zu vertreten sind.
- (3) Der Antrag auf Gebührenerstattung ist innerhalb von drei Monaten nach Widerruf und tatsächlicher Beendigung der Sondernutzung zu stellen. Eine Verzinsung erfolgt nicht.
- (4) Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die Erstattung der Gebühren erst vorzunehmen, wenn sie sich von der ordnungsgemäßen Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche überzeugt hat.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 4 dieser Satzung eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt,
 - b) entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung einer in der Sondernutzungserlaubnis erteilten vollziehbaren Auflage oder Bedingung nicht nachkommt,
 - c) entgegen § 6 Abs. 5 dieser Satzung die in der Sondernutzungserlaubnis gestattete Errichtung oder Unterhaltung von Anlagen nicht wie gefordert vornimmt,
 - d) entgegen § 6 Abs. 5 dieser Satzung trotz erloschener oder widerrufener Sondernutzungserlaubnis die Anlagen nicht entfernt oder den beanspruchten Straßenteil nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 2.500,-- € geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niemegk, d.

17.3.17

Hemmerling
Amtdirektor

Anlage – Gebührentabelle zur Sondernutzungssatzung der Gemeinde Rabenstein / Fläming

Die Bemessungseinheit „m²“ bezieht sich auf die Grundfläche der genutzten öffentlichen Fläche. Die Mindestgebühr beträgt 10,--€

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr / Tag
1.	Baustellen, Baustelleneinrichtungen und Baumaterial	
1.1	Baustelleneinrichtungen wie Arbeitswagen, Baubuden, Baugerüste, Baumaschinen, Baustofflagerungen, Bauzäune, Bodenaushub, Pachttoiletten und Materiallagerungen	0,50 €/m ²
1.2	Container	0,50 €/ m ²
1.3	Baustellenzufahrten	0,50 €/m ²
1.4	Anlagen, Einrichtungen, Überbauungen und Leitungsverlegungen die zur zeitlich begrenzten Nutzung vorgesehen sind	0,50 €/m ²
2.	Werbung	
2.1	Werbung für gewerbliche Veranstaltungen durch Plakate, Werbeschilder oder Zettel, Flugblätter, Reklametafeln	0,50 €/Stück
2.2	Werbung für kulturelle Veranstaltungen (Heimatfest, Musik, Tanz, Sport usw.) durch Plakate, Werbeschilder oder Zettel Flugblätter, Reklametafeln	0,10 €/Stück
2.3	Werbeanlagen frei stehend oder mit baulichen Anlagen verbunden, Transparente sowie mit Werbung versehene Fahrradständer, Kraftfahrzeuge und Anhänger (nur für Werbezwecke)	0,50 €/m ² 0,50 €/m ²
2.4	Privatwirtschaftliche Werbe- und Informationsstände	5 €/m ²
3.	Anbieten von Waren und Dienstleistungen	
3.1	Postablagekästen	0,10 €/Stück
3.2	Anlässlich von Festen und Veranstaltungen aufgestellte Schaustellereinrichtungen	1 €/m ²
4.	Lagerung	
4.1	Mülltonnen, gelbe Säcke, Sperrmüll sowie Schrott (außer am Vortag und Abholtag), Heizmaterial / Brennstoffe	1 €/m ²
5.	Sonstiges	
5.1	Sonstigen Zwecken dienende Sondernutzung	nach Einzelfall in Anlehnung an die vorgenannten Gebühren

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Rabenstein / Fläming am 08.03.2017 beschlossene Satzung über die Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Rabenstein / Fläming wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg / Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“, bekannt gemacht.

Niemegk, 17.3.17



Hemmerling
Amtdirektor